

Informationen zur Kostenübernahme für Anthroposophische Kunsttherapie (BVAKT)[®] durch Gesetzliche Krankenkassen

Stand: Januar 2025

Laut § 2 SGB V sind Heilmittel der „Besonderen Therapierichtungen“ aus dem Leistungskatalog der GKV nicht ausgeschlossen. Wie das Bundessozialgericht mit seinem Urteil vom 22.03.2005 (Az: B 1 A 1/03 R) bestätigte, ist es Gesetzlichen Krankenversicherungen (GKV) erlaubt, die Kosten für im Rahmen der Anthroposophischen Medizin erbrachte Leistungen zu übernehmen. Zu diesen zählt die Anthroposophische Kunsttherapie (BVAKT)[®]. Zur Kostenübernahme steht den GKV das Erstattungsverfahren nach § 13 SGB V zur Verfügung. Ein Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen ist nicht erforderlich. Detaillierte Informationen gibt es unter <https://www.presseportal.de/pm/8304/1037686>

Als qualitätsgesichertes Heilmittel wird Anthroposophische Kunsttherapie (BVAKT)[®] innerhalb des Vertrags zur Besonderen Versorgung mit Anthroposophischer Medizin nach § 140a SGB V von Therapeut:innen erbracht, die ihre Qualifikation zur Erbringung dieser Leistung gegenüber dem Berufsverband für Anthroposophische Kunsttherapie e.V. nachgewiesen haben.

Zum 01.01.2025 am Vertrag zur besonderen Versorgung mit Anthroposophischer Medizin teilnehmende Betriebskrankenkassen

Bundesweit geöffnet	Nur für MitarbeiterInnen und deren Angehörige
 BKK Wirtschaft und Finanzen (außer MV, ST, TH, SH)	 BKK Mahle
 mkk meine Krankenkasse (vormals BKKVBU)	 BKK KBA
 R+V BKK	 BKK Ernst & Young
	 BKK Braun Aesculap

GKV mit Kostenerstattung für Anthroposophische Kunsttherapie (BVAKT)[®]

Name	Leistungsbedingungen
 SECURVITA BKK Bundesweit außer Brandenburg, Bremen und Saarland	Satzungsleistung https://www.securvita.de/krankenkasse-securvita/securvita-leistungen/naturheilverfahren.html
 Bahn BKK	Zusatzleistung https://www.bahn-bkk.de/leistungen/alternative-heilmethoden/anthroposophische-medizin.html